



Merkblatt
zur Ruhensberechnung nach § 64 NBeamtVG
beim Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

Mit diesem Merkblatt möchte ich Sie darüber informieren, welche Auswirkungen sich ergeben, wenn Sie neben Ihren Versorgungsbezügen ein Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen haben. Ich hoffe, ich kann auf diesem Wege Ihre wichtigsten Fragen beantworten. Ansprüche können daraus nicht hergeleitet werden.

1. Welches Einkommen wird angerechnet?

Im Rahmen des § 64 NBeamtVG werden Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen bei der Berechnung der Versorgungsbezüge berücksichtigt.

Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus

- nichtselbstständiger Arbeit innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes einschl. Abfindungen, der Bruttobetrag ist um die Werbungskosten im Sinne des EStG zu verringern,
- selbstständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und Land- und Forstwirtschaft, dabei ist der steuerliche Gewinn zu berücksichtigen.

Erwerbsersatzeinkommen sind Leistungen,

die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen; dies sind insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Winterausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld und vergleichbare Leistungen.

Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Bruttobezüge, ggf. einschl. Sonderzahlungen.

Achtung: Wenn sich Ihre Versorgung vorübergehend nach § 17 oder § 61 NBeamtVG erhöht, führt ein Einkommen über 450 € im Monat zum Wegfall dieser Erhöhung.

Wie berechnet sich der Ruhensbetrag?

Neben einem Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen erhält eine Versorgungsberechtigte/ein Versorgungsberechtigter die laufende Versorgung nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze. Wenn Versorgungsbezüge und Einkommen zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze überschreiten, ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt. Zur Verdeutlichung dienen die Berechnungsbeispiele auf Seite 2.

Als Höchstgrenze gelten

2.1 für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte, Witwen und Witwer

die ruhegehaltfähigen (rgf.) Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet. Unterschreitet dieser Betrag das Eineinhalbfache der rgf. Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5, gilt abweichend der letztgenannte Betrag als (Mindest)Höchstgrenze.

2.2 für Waisen:

40 % des Betrages, der sich nach Nr. 2.1 ergibt,

2.3 für Ruhestandsbeamtinnen/Ruhestandsbeamte,

- die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wurden
- oder **auf Antrag nach § 37 Abs. 1 NBG** in den Ruhestand versetzt wurden,

71,75 % des sich nach Nr. 2.1 ergebenden Betrages. Hinzu gerechnet wird ein Betrag in Höhe von 450 €.

Das gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG erreicht wird. Danach gilt auch für diesen Personenkreis die Höchstgrenze nach Nr. 2.1.

Wenn Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte ein Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst beziehen, wird nach Ablauf von 3 Jahren nach Erreichen der jeweils geltenden gesetzlichen Altersgrenze die unter 2.1 genannte Höchstgrenze um 25 % erhöht. In der Zeit vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 wird diese Höchstgrenze stattdessen um 50 % erhöht.

Wenn Versorgungsbezüge und Einkommen zusammen die jeweils geltende Höchstgrenze überschreiten, ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der die Höchstgrenze übersteigt. Zur Verdeutlichung dienen die Beispiele auf Seite 2.

Mindestens ist dem/der Versorgungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20 % der Versorgungsbezüge zu belassen. Diese **Mindestbelassungsvorschrift** gilt nicht beim Bezug eines Einkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Dies gilt auch nicht für sonstige in der Höhe vergleichbare Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

- siehe Seite 2 -

3. Ändert sich die Rechtslage nach Erreichen der Altersgrenze nach § 35 Abs. 2 NBG?

Nach Ablauf des Monats, in dem der/die Versorgungsberechtigte diese Altersgrenze erreicht, gelten die vorstehenden erläuterten Ruhensregelungen nur noch für **Erwerbseinkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst**. Dies ist jede Beschäftigung bei Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände. Das gilt auch für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung.

Hinweis: Die jeweils aktuellen Besoldungstabellen und Mindestversorgungstabellen mit Mindesthöchstgrenzen finden Sie als Hilfe zur Selbstberechnung im Internet unter:

www.nlbv.niedersachsen.de/Bezüge & Versorgung/Versorgung/Besoldungstabellen

4. Beispiel für Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wurden und für die die Mindesthöchstgrenze gilt (siehe Seite 1, Nr. 2.3)

4.1	Berechnung der Höchstgrenze Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe davon 71,75 % zuzüglich Höchstgrenze Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag* der höhere Betrag gilt als Höchstgrenze		3.973,05 € 2.850,67 € + 450,00 € = 3.300,67 € = 3.492,90 € 3.492,90 €
4.2	Berechnung des Ruhensbetrages Versorgung vor Anrechnung Erwerbs/Erwerbserwerbseinkommen zusammen Höchstgrenze (4.1) die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)		2.216,68 € + 1.500,00 € = 3.716,68 € = 3.492,90 € 223,78 €
4.3	Berechnung der verbleibenden Versorgung Versorgung vor Anrechnung abzüglich Ruhensbetrag (4.2) verbleibende Versorgung		2.216,68 € - 223,78 € = 1.992,90 €

5. Beispiel für Ruhestandsbeamtinnen/beamte, die mit Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand gehen, und Witwen/Witwer (siehe Seite 1 Nr. 2.1)

5.1	Berechnung der Höchstgrenze Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe Höchstgrenze (Mindesthöchstgrenze wäre 4.240,97 €)*		4.757,57 € 4.757,57 €
5.2	Berechnung des Ruhensbetrages Versorgung vor Anrechnung Erwerbs/Erwerbserwerbseinkommen zusammen Höchstgrenze (5.1) die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)		3.330,30 € + 1.450,00 € = 4.780,30 € = 4.757,57 € 22,73 €
5.3	Berechnung der verbleibenden Versorgung Versorgung vor Anrechnung abzüglich Ruhensbetrag (5.2) verbleibende Versorgung		3.330,30 € - 22,73 € = 3.307,57 €

6. Beispiel für Waisen (siehe Seite 1 Nr. 2.2)

6.1	Berechnung der Höchstgrenze Ruhegehaltfähige (rgf.) Dienstbezüge (s. Gehaltsmitteilung) aus der Endstufe der Besoldungsgruppe Höchstgrenze für Waisen 40 % (Mindesthöchstgrenze wäre 1.696,39 €)*		4.260,01 € 1.704,00 €
6.2	Berechnung des Ruhensbetrages Waisengeld vor Anrechnung Erwerbs/Erwerbserwerbseinkommen zusammen Höchstgrenze (6.1) die Höchstgrenze wird überschritten um (Ruhensbetrag)		558,60 € + 1.200,00 € = 1.758,60 € = 1.704,00 € 54,60 €
6.3	Berechnung der verbleibenden Versorgung Waisengeld vor Anrechnung abzüglich Ruhensbetrag (6.2) verbleibendes Waisengeld		558,60 € - 54,60 € = 504,00 €

* Beträge der Mindesthöchstgrenze ohne Familienzuschlag (Stand 01.12.2022)

7. Besteuerung

Bei Aufnahme einer Beschäftigung informieren Sie bitte Ihren neuen Arbeitgeber, dass Sie auch Versorgungsbezüge beziehen. Damit die Bezüge korrekt versteuert werden können, müssen Sie angeben, welcher Arbeitgeber als „Hauptarbeitgeber“ gelten soll und somit die günstigere Steuerklasse zugrunde legen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Niedersächsisches Landesamt für Bezüge und Versorgung

www.nlbv.niedersachsen.de